

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass die Freiheitliche Partei Österreichs (im Folgenden „FPÖ“), vertreten durch Dr. Johannes Hübner, Dr. Gerhard Steiner, Rechtsanwälte, Brucknerstraße 8/3, 1040 Wien, § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie den unter der Adresse <http://www.youtube.com/user/FPOETVonline> angebotenen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf seit 20.09.2012 verbreitet, ohne der KommAustria die Verbreitung desselben spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme angezeigt zu haben.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die KommAustria stieß im Zuge amtswegiger Ermittlungen im Jänner 2014 unter der Adresse <http://www.youtube.com/user/FPOETVonline> auf einen Dienst, der nach vorläufiger Ansicht als Abrufdienst qualifiziert wurde. Zur Erörterung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Anzeigepflichtung des Dienstes wurde die FPÖ von der KommAustria in die Räumlichkeiten der RTR-GmbH eingeladen. Am 31.01.2014 erschien als Vertreter Mag. Höferl zu diesem Gespräch. Im Zuge dessen wurde ihm mitgeteilt, dass die KommAustria davon ausginge, dass es sich bei dem gegenständlichen Dienst nach ihrer vorläufiger Rechtsansicht um einen anzeigepflichtigen Abrufdienst handeln würde und der FPÖ die Möglichkeit zur rechtlichen Prüfung des Sachverhalts sowie eine Frist für die Erstattung einer Anzeige bis Ende Februar eingeräumt.

Nachdem keine Anzeige erfolgt ist und keine Gründe aufgetreten sind, die eine andere Rechtsansicht der KommAustria gerechtfertigt hätten, wurde mit Schreiben vom 07.03.2014 zu KOA 1.960/14-222, ein Rechtsverletzungsverfahren wegen nicht erfolgter Anzeige des Abrufdienstes eingeleitet.

Zu diesem Schreiben nahm die FPÖ dahingehend Stellung, dass sie unter Verweis auf das Merkblatt der Regulierungsbehörde festhielt, es handle sich bei dem gegenständlichen Dienst (kurz: FPÖ-TV) um keinen anzeigepflichtigen Dienst. Weder sei der Hauptzweck des Dienstes die Bereitstellung von Videos noch werde eine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet. So trete der YouTube-Kanal im Vergleich zum gesamten Webangebot der FPÖ in den Hintergrund und sei lediglich ein Nebenbestandteil. Das Angebot diene lediglich der ergänzenden Information von Interessierten über diverse politische Themen. Darüber hinaus erfolge die Bereitstellung unentgeltlich und ohne jede Entgelterzielungsabsicht. Auch diene diese Informationsbereitstellung einer Kernaufgabe der Partei und des Parlamentsklubs im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und auch nicht einmal indirekt der Förderung wirtschaftlicher Anliegen der Partei.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die FPÖ bietet seit 20.09.2012 unter der Webadresse <http://www.youtube.com/user/FPOETVonline> Videos zum kostenfreien Abruf an.

Die zum Abruf bereitgestellten Videos werden als „FPÖ-TV: Das Polit-Videomagazin“ bezeichnet. Insgesamt umfasst der Dienst gegenwärtig mehr als 300 Videos und weisen die einzelnen Sendungen zwischen 200 und mehr als 70.000 Abrufen auf. Inhaltlich beschreibt sich der Dienst auf Facebook wie folgt selbst:

„Info

Lisa Ullmann präsentiert im FPÖ-TV-Magazin immer ab Donnerstag um 11 Uhr die aktuellsten politischen Themen - auf <http://tv.fpo.e.at/>

Aufgabe

Politische Information

Beschreibung

Die Freiheitlichen Partei Österreichs produziert ab sofort eine eigene Fernsehsendung. Das FPÖ-TV-Magazin präsentiert wöchentlich spannende Beiträge und Reportagen aus Politik und Gesellschaft. Die wechselweise von Lisa Ullmann, Petra Steger oder Georgia Pokorny moderierte Sendung erscheint immer donnerstags um 11 Uhr unter der Internetadresse <http://www.fpo.e-tv.at/> sowie im YouTube-Kanal <http://www.youtube.com/fpoetvonline> und ist dort jederzeit abrufbar.“

Als Chefredakteur fungiert Mag. Alexander Höferl. Die Sendungen haben wechselnde Moderatorinnen.

Auf der Webseite <http://tv.fpo.e.at/> - zu der man über <http://www.fpo.e-tv.at/> direkt weitergeleitet wird - ist das Video der aktuellen Sendeweche abrufbar.

Das Angebot wird auch selbständig unter eigenen Profilen auf anderen sozialen Netzwerken wie Facebook (Abb. 1) unter <https://www.facebook.com/fpoetv> und Twitter (Abb. 2) unter https://twitter.com/FPOE_TV dargestellt bzw. sind Videos, die offenbar einzelne Beiträge darstellen, auf diesen Seiten eingebunden.



Abb. 1



Abb. 2

FPÖ-TV: Das Polit-Videomagazin
von FPÖ TV

FPÖ-TV-Magazin 08.08.2013
von FPÖ TV

40 FPÖ-TV-Magazin 01.08.2013
von FPÖ TV

41 FPÖ-TV-Magazin 25.07.2013
von FPÖ TV

42 FPÖ-TV-Magazin 18.07.2013
von FPÖ TV

FPÖ-TV-Magazin 11.07.2013

FPÖ-TV-Magazin 08.08.2013

FPÖ TV · 349 Videos 6.565

Abonnieren 4.805 48 47

Mag ich Teilen Hinzufügen

Veröffentlicht am 08.08.2013 Quellvideos Wird geladen...
Namensnennungen anzeigen

00:35 Schönfärberei im Integrationsbericht
03:19 FPÖ reicht Kandidatur ein
04:34 Die neue FPÖ-Plakatkampagne entsteht
06:26 Neuer Clip: Mei Hawara
07:30 EU will Wasserhähne regulieren Mehr anzeigen

ALLE KOMMENTARE (17)

Video kommentieren

SCHLAGANFALL?
Forschungsstudie sucht Teilnehmer.
▶ Mehr Infos

Türken: Wir kommen! - Dagmar Belakowitsch-Jenewein (FPÖ), Inan
von Oesterreichzuerst
25.578 Aufrufe

FPÖ-TV EU-Spezial: Wassersparen unter der Dusche
von FPÖ TV
5.838 Aufrufe

Abb. 3

FPÖ-TV: Das Polit-Videomagazin
von FPÖ TV

FPÖ-TV-Magazin 01.05.2014 - SPÖ feiert Verdrängung am Arbeitsmarkt
von FPÖ TV

2 FPÖ-TV-Magazin 24.04.2014 - Der Schwindel mit dem Schweinefleisch
von FPÖ TV

3 FPÖ-TV-Magazin 17.04.2014 - Aus für Vorratsdatenspeicherung
von FPÖ TV

4 FPÖ-TV-Magazin 10.04.2014 - Harald Vilimsky ist EU-Spitzenkandidat
von FPÖ TV

FPÖ-TV-Magazin 03.04.2014 - Der gläserne

FPÖ-TV-Magazin 01.05.2014 - SPÖ feiert Verdrängung am Arb...

FPÖ TV · 349 Videos 1.428

Abonnieren 4.805 36 6

Mag ich Teilen Hinzufügen

Veröffentlicht am 01.05.2014 Quellvideos Wird geladen...
Namensnennungen anzeigen

00:38 Verdrängung am Arbeitsmarkt
04:44 Budget der Negativrekorde
07:22 Rote Bildungsmisere

FPÖ-TV: SPÖ feiert Verdrängung am Arbeitsmarkt Mehr anzeigen

ALLE KOMMENTARE (6)

Video kommentieren

auto europe Mietwagen

ORF ZIB2 - Interview mit Andreas Mölzer - 25.3.2014
von toughiq
9.046 Aufrufe

MY BAD DAY - #liegenbleiben
von Simon Desue
210.895 Aufrufe

Abb. 4

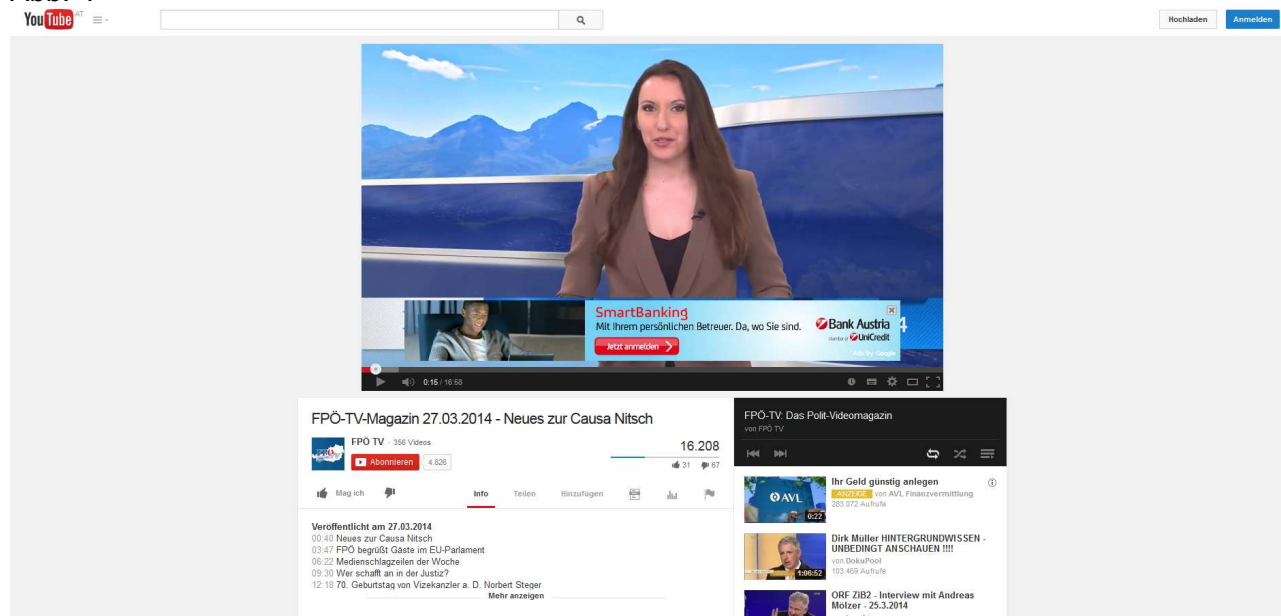


Abb. 5

Die einzelnen, wöchentlich neuen Sendungen haben eine Länge von rund 11 Minuten und beginnen mit einer jeweils gleichen, rund 12 Sekunden dauernden Signation. Im Anschluss folgt nach der Anmoderation eine kurze Sendungsvorschau mit den einzelnen Berichten der Sendung. Im Anschluss setzt die Moderatorin fort und moderiert die jeweiligen Beiträge an. Zum Abschluss der Sendung folgt an den letzten Beitrag eine Abmoderation, an die unmittelbar der Sendungsabspann anschließt. In dem Katalog des Dienstes sind über 300 Sendungen abrufbar, die erste Sendung datiert vom 20.09.2012.

Folgende Werbeformen werden im Rahmen des Dienstes genutzt: TrueView In-Display-Anzeigen, die neben anderen YouTube-Videos erscheinen, Overlay-In-Video-Anzeigen (vgl. Abb. 5), die am unteren Rand des laufenden Videos geschaltet werden (vgl. Abb. 5) sowie Displayanzeigen (Banner), die oberhalb der Liste mit Videovorschlägen angezeigt werden (vgl. Abb. 4).

Der Diensteanbieter hat auf YouTube die Option der Videomonetarisierung aktiviert und fließen damit die Einnahmen aus diesen Werbeformen der Diensteanbieterin zu.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass die FPÖ seit Beginn des Jahres 2014 den unter der Webadresse <http://www.youtube.com/user/FPÖETVonline> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf verantwortet, beruht auf der Einschau auf die Webseite von YouTube sowie der FPÖ vom 03.03.2014 sowie vom 02.05.2014.

Die Feststellung, dass FPÖ-TV einen Chefredakteur und eine Moderatorin hat, ergeben sich aus den Angaben auf <http://www.fpoe-parlamentsklub.at/medien/fpoe-tv/>.

Die Feststellungen zu den Werbeformen und zur Videomonetarisierung ergeben sich über Einschau in den Videochannel der Freiheitlichen Partei Österreichs sowie die Nutzungsbedingungen von YouTube unter <https://support.google.com/youtube/answer/2467968?hl=de>.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfandes oder Katalogs ist;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten: [...]“

4.3. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die FPÖ einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, 2010/13/EU (AVMD-RL, vgl. Art. 1 lit. a bis d sowie ErwG 16 bis 23) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

4.3.1. Zur Dienstleistung:

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Nach der AVMD-RL sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich nicht vorwiegend auf nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (wie z.B. private Internetseiten) sowie Videoplattformen (vgl. Erwägungsgrund 21 AVMD-RL).

Die FPÖ betreibt auf dem Videoportal „www.youtube.com“ einen Dienst, bezeichnet mit „FPÖ-TV: Das Polit-Videomagazin“. Der Dienst umfasst die Produktion von einer wöchentlichen Sendung im Ausmaß von rund 12 Minuten unter der Verantwortung eines eigenen Chefredakteurs. Weiters verfügt die Sendung über eine eigene Moderation und über redaktionell betreute Auftritte in verschiedenen sozialen Netzwerken. Der Dienst wird auf YouTube vermarktet, sodass neben den Zuwendungen seitens der FPÖ bzw. dem FPÖ-Parlamentsklub Einnahmen aus der Vermarktung lukriert werden. Somit erhärtet sich der Verdacht, dass es sich um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt. Ein weiteres Indiz für diese Auffassung ist der Umstand, dass der Dienst auf mehreren sozialen Netzwerken sowie auf den verschiedenen Webseiten der FPÖ, wie jener des Parlamentsklubs oder der FPÖ selbst, beworben wird, sodass weitere Nutzer auf die Webseite <http://www.youtube.com/user/FPOETVonline> geleitet werden und somit der Dienst über die Youtube-Werbeformen besser vermarktet werden kann.

Damit finanziert sich aber der Dienst auf die gleiche Weise wie eine Vielzahl von Mediendiensteanbietern – durch Einnahmen aus Werbung und weiteren Zuwendungen, in diesem Fall der FPÖ, als Gegenleistung für die Berichterstattung. Es ist darauf hinzuweisen,

dass im Bereich audiovisueller Medien Entgelt im klassischen Sinn der Zuseher als Kunden des Dienstes eher die Ausnahme darstellt. Eine Gewinnerzielung wird für die Einordnung als Dienstleistung nicht gefordert, insofern reicht auch, wenn die erzielten Einkünfte kostendeckend sind.

Insoweit geht das Vorbringen der FPÖ fehl, wenn sie darauf hinweist, dass mit dem Dienst keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden würde. In diesem Zusammenhang schadet entgegen dem Vorbringen weder die kostenlose Zurverfügungstellung des Informationsangebots, was auf die überwiegende Mehrheit der in Österreich angezeigten Abrufdienste zutrifft, noch das Fehlen der Absicht der Gewinnerzielung zur Förderung wirtschaftlicher Anliegen der Partei.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei diesem Angebot der FPÖ um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Sendungen im Sinn des § 2 Z 30 AMD-G sind einzelne, in sich geschlossene Teile eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, die aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton bestehen und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs sind (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012). Bei den Inhalten handelt es sich um solche Sendungen; sie bestehen aus einer in eine Moderation eingebetteten Abfolge von Beiträgen.

Hinsichtlich der redaktionellen Verantwortung ist festzuhalten, dass die FPÖ, wie sie selbst ausführt, die unentgeltliche Information als eine Kernaufgabe sieht, und die redaktionelle Verantwortung für die auf FPÖ-TV veröffentlichten Inhalte trägt. Ihr bzw. dem von ihr eingesetzten Chefredakteur obliegt die redaktionelle Endverantwortung über die von ihr produzierten und zusammengestellten Sendungen.

4.3.3. Zum Hauptzweck:

Bei der Prüfung, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck darstellt, kommt es nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an (vgl. *Kogler*, TV (ON DEMAND), S 36 unter Hinweis auf *Lehofer*, Regulierung linearer und nicht-linearer Dienste, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.)*, Gemeinschaftsrecht und Rundfunk – Revolution oder Anpassung, S 51). Es lässt sich – jeweils bezogen auf den Einzelfall – nach quantitativen Aspekten bestimmen, ab wann der Hauptzweck einer Dienstleistung in der Bereitstellung von Sendungen besteht. Entscheidend ist dabei, ob das audiovisuelle Angebot (losgelöst von anderen Angeboten desselben Anbieters) eine eigenständige Funktion erfüllt und nicht nur eine Begleitung oder Ergänzung zu einem Textangebot darstellt (vgl. *Kogler*, MR 2011, 228 (230)). So stellen etwa die von Medieninhabern von Zeitungen und Zeitschriften – zusätzlich zu den elektronische Ausgaben dieser Zeitungen und Zeitschriften – betriebene, auf audiovisuelle Inhalte spezialisierte Abruf-Angebote, sehr wohl audiovisuelle Mediendienste dar (vgl. in diesem Sinne *Kogler*, TV (ON DEMAND), S 37f unter Anführung konkreter, mit dem vorliegenden Dienst vergleichbarer Angebote von österreichischen Tageszeitungen). Ein Inhaltsanbieter kann sich daher nicht der Regulierung gemäß dem AMD-G entziehen, indem er angibt, dass nur ein verschwindend geringer Teil seines gesamten Internetangebots audiovisueller „Natur“ ist, wenn das audiovisuelle Angebot tatsächlich eigenständig ist. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das eigenständige audiovisuelle Angebot auf der Haupt- oder einer Subdomain präsentiert wird (vgl. in diesem Sinne *Kogler*, MR 2011, S 228 (231f)), wobei aber bei der Beurteilung der

Eigenständigkeit die verwendete Domain allenfalls ein Indiz sein kann (vgl. in diesem Sinne auch BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012).

Das Angebot der FPÖ erfüllt aber gerade nicht die Anforderung an ein nicht-eigenständiges Angebot. Die Videos werden auf einem eigenen Kanal angeboten, auf den die einzelnen von der FPÖ betriebenen Webseiten verlinken. Ein Anwählen bzw. Nutzen des YouTube-Kanals ist losgelöst vom restlichen Online Angebot der FPÖ möglich und besteht insbesondere im Online-Angebot keine Bezugnahme oder inhaltliche Verknüpfung zum sonstigen Angebot der FPÖ. Auch der Umstand, dass der Kanal auf anderen sozialen Netzwerken unter einem eigenen Logo gesondert beworben wird, spricht für die Eigenständigkeit des Angebots. Insoweit ist das Angebot von FPÖ-TV ohne weiteres auch ohne das übrige Angebot der FPÖ konsumierbar und stellt keine unselbständige, bloße Ergänzung des FPÖ-Angebots dar. Das zeigt sich auch darin, dass jede Woche eine Sendung eigens für FPÖ-TV produziert wird.

Es handelt sich bei dem Angebot FPÖ-TV nach Ansicht der KommAustria daher um ein vom übrigen Angebot der FPÖ im Rahmen des Webauftritts getrennt zu beurteilendes, eigenständiges Angebot.

4.3.4. Zur Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob mit dem Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden. Auch nach den eigenen Ausführungen der FPÖ, wonach das Angebot gerade Teil ihres Informationsangebots sei, steht nach Ansicht der KommAustria fest, dass es sich bei den angebotenen Sendungen um solche zur Information handelt.

4.3.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Das Angebot richtet sich nach der FPÖ-eigenen Beschreibung auf Facebook an die Allgemeinheit und ist auf YouTube frei abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen zur Information der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Das selbständige Angebot FPÖ-TV dient damit als Hauptzweck der Bereitstellung von Sendungen zur Information zum Abruf über das Internet (vgl. BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012). Es ist daher als audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G zu qualifizieren, welcher gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor Aufnahme anzuzeigen gewesen wäre.

Eine Anzeige ist nicht erfolgt, weshalb eine Rechtsverletzung festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigepflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an. Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht jedoch davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS vom 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Grundsätzlich würde der angebotene Mediendienst mit den einschlägigen Bestimmungen des AMD-G übereinstimmen und würden insoweit bei einer Anzeige auch keine Bedenken hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 10 und 11 AMD-G vorliegen.

Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim **KommAustria** Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 4. Juni 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Freiheitliche Partei Österreichs, p.A. Dr. Johannes Hübner, Dr. Gerhard Steiner, Rechtsanwälte, Brucknerstraße 8/3, 1040 Wien, **per RSb**